

lich in einem Stadium befinden, in welchem sie die Gemeinden wünschen. Es ist dies jedoch nicht der Fall. Die Lausitzer Stände sind nicht auf den Vorschlag eingegangen, sondern haben andere Vorschläge gestellt, die jedoch die hohe Staatsregierung, trotzdem daß ein Zeitraum von elf Jahren seitdem verflossen ist, noch nicht einer Antwort gewürdigt hat. Wie haben sich nun die Gemeinden zu benehmen? die Staatsregierung hat die Sache beigelegt und die Provinzialstände haben sich auch nicht berufen gefühlt, sie wieder aufzunehmen. Daher bin ich auch mit dem Antrage der Deputation einverstanden. Es wird sich etwas Weiteres nicht thun lassen. Der königliche Commissar äußerte in der Deputation, daß die Zustimmung der Stände der Oberlausitz erfolgt sei; meiner Ansicht nach kann man aber von der Aufstellung eines andern Entwurfs nicht auf die Zustimmung der Stände schließen. Es würde doch meiner Ansicht nach Nichts weiter übrig bleiben, als daß die Staatsregierung den früher vorgelegten Entwurf den Ständen nochmals vorlegte, jedoch mit einigen kleinen Modificationen und ich wünschte, daß dies in möglichst kurzer Zeit geschehen möge, damit diesem Bedürfnis endlich Rechnung getragen werde.

Abg. Beeg: Es wird gewiß nicht ein Kammermitglied sein, das nicht für unangemessen hielte, daß von katholischen Geistlichen Evangelische getauft und beerdigt werden sollen und so auch umgekehrt. Die hohe Staatsregierung hat mit den Provinzialländern dies schon in Erwägung gezogen und die sub C hier beigelegte Vereinbarung getroffen; doch ist dieselbe nicht in's Leben getreten. Ich muß deshalb die hohe Staatsregierung dringend bitten, daß diese Sache Erledigung finde. Ich möchte aber auch noch bitten, daß diese Petitionen, da sie schon in Erwägung genommen worden sind, von den Landständen der Oberlausitz und von der Regierung nicht in bloße Erwägung, sondern ich glaube, in dringende Berücksichtigung gezogen werden und ich beantrage daher, daß in dem Antrage gesetzt werde anstatt „Erwägung“, „Berücksichtigung“. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Beeg hat beantragt, diese Petition anstatt zur Erwägung, der Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben. Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Abg. Dr. Hermann: Obgleich mein Name unter dem Bericht steht, so war ich doch bei den Verhandlungen der Deputation über den Gegenstand, da ich beurlaubt, nicht zugegen. Inzwischen bin ich ebenfalls der Meinung, daß der Antrag, diese Sache der Regierung zur Erwägung anheim zu geben, zweckmäßig ist. Gegen den Antrag des Abg. Beeg muß ich mich erklären. Es ist die vorliegende Sache eigentlich eine ganz interne der Lausitz und die sächsische Ständeversammlung kann den lausitzer Ständen keine

Vorschriften darüber machen, was sie in dieser Sache beschließen sollen. Uebrigens ist dieselbe bereits so weit gediehen, daß sie nur noch des Einverständnisses der Regierung bedarf. Bereits vor 10 Jahren haben die lausitzer Stände die von der Staatsregierung denselben vorgelegte Verordnung über Aufhebung des Parochialzwanges zwar abgelehnt, aber eine anderweite, den Verhältnissen mehr entsprechende Verordnung hierüber ausgearbeitet und der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegt. Die Gründe, aus welchen die Staatsregierung zur Zeit noch nicht darauf eingegangen ist, gehören nicht hierher. Kommt diese anderweite Verordnung endlich zur Ausführung, so ist der Sache abgeholfen.

Königl. Commissar Dr. Feller: Gegen den Vorschlag der geehrten Deputation geht der Regierung ein Bedenken durchaus nicht bei und zwar um so weniger, als die Sache neuerlich in ein Stadium gekommen ist, das einen baldigen Abschluß dieser Angelegenheit erwarten läßt. Indessen muß sich die Regierung sowohl gegen den im Deputationsberichte, als in den Äußerungen einiger geehrter Abgeordneten liegenden Vorwurf einer Säumigkeit in dieser Angelegenheit verwahren. Der Regierung liegt sehr viel an der Beseitigung des mit offenbaren Unzuträglichkeiten verknüpften, in der Oberlausitz bestehenden Verhältnisses der sogenannten geschlossenen Parochien oder des Parochialzwanges. Indessen ist die Sache nicht so einfach, als sie auf den ersten Anblick scheinen mag. Zunächst sind es nämlich Vermittelungen über die Entschädigungsobjecte, welche den betreffenden Pfarrstellen zu gewähren sein würden, die zu sehr umfassenden Erörterungen Veranlassung gegeben und mehrere Jahre in Anspruch genommen haben. Dann aber ist das weitere Vorschreiten in dieser Angelegenheit beim domstiftlichen Consistorium in Bautzen auf Schwierigkeiten gestoßen, indem dasselbe sich weigerte, bei Anstellung neuer Geistlichen in katholischen Parochien diese zu vinculiren, daß sie sich eine Aenderung in dieser Beziehung ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen hätten, was auf der evangelischen Seite geschehen ist, um die Erledigung der Sache vorzubereiten. Andererseits knüpfte das Consistorium seine Zustimmung an Bedingungen, welche weitere Erörterungen und Verhandlungen nöthig machten. Es ist aber auch die Einführung der neuen Einrichtungen dadurch verzögert worden, daß es sich nöthig machte, gleichzeitig in der Oberlausitz das Mandat für die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit betreffend vom 19. Februar 1827, welches in der Oberlausitz noch nicht publicirt worden ist, dort einzuführen. Dieses Mandat bedarf mehrfacher Modificationen vor Einführung in der Oberlausitz und es sind dadurch Vernehmungen mit anderen Ministerien nothwendig geworden. Da nun die Deputation der Durchführung der Maßregel geneigt zu sein scheint, so würde, sofern auch bei der hohen Kammer dies der Fall sein sollte, anzunehmen sein, daß die künftige Bewilligung der erforderlichen Entschädi-